

Rechtsinformationen für Vereine

Mustersatzung für gemeinnützige Vereine

mit Erläuterungen

Stand: August 2010

Diese Mustersatzung wurde von den Rechtspflegerinnen des Zentralen Registergerichts des Landes Sachsen-Anhalt beim Amtsgericht Stendal in Zusammenarbeit mit Herrn Rechtsanwalt Hendrik Pusch erstellt. Es erfolgte eine Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion und dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt. Die Mustersatzung soll als Anleitung und Hilfestellung für Vereinsvorstände bzw. Personen dienen, die die Gründung eines eingetragenen Vereins anstreben.

Die Satzung beachtet den gegenwärtigen Stand des Gesetzes und der herrschenden Rechtssprechung. Daneben wurden vor allem praktische Erfahrungen für die Auswahl der einzelnen Klauseln berücksichtigt.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen die Verfasser keine Gewähr.

Ebenfalls abrufbar auf der Internetseite des Amtsgerichts Stendal: <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-sdl> unter der Rubrik Formulare und Publikationen.

Mustersatzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen _____ .
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in _____.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist.....
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
3. Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit der gleichen Mehrheit zu beschließen, wie eine Satzungsänderung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse

erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ____ bis ____ Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von ____ Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den/die/das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ** (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in)

Erläuterungen zur Mustersatzung

Die Mustersatzung ist als **Vorlage** für zu erstellende oder zu ändernde Satzungen von gemeinnützigen, im Vereinsregister einzutragenden bzw. schon eingetragenen Vereinen gedacht. In jedem (vor der Gründung stehenden) Verein ist die Konstellation anders, gibt es möglicherweise Besonderheiten zu beachten, sind Regelungen, die von der Mustersatzung abweichen, gegebenenfalls sinnvoll. Diese Satzung kann daher nur die Basis für eine angemessene Satzung für Vereine bilden. Sie ist nicht gedacht für Großvereine bzw. für Verbände, in denen ggf. noch weitere bzw. vielschichtigere Regelungen zu treffen sind.

§ 1 Nr. 1 Mustersatzung

Es ist der Name des Vereins einzutragen.

§ 2 Mustersatzung

Als Sitz ist die politische Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzutragen. Mehrere Sitze sind nicht zulässig. Anschriften z.B. vom Vorsitzenden sollten nicht Bestandteil des Sitzes sein, bei Wahl eines neuen Vorsitzenden oder Adressänderung wäre eine Satzungsänderung notwendig.

§ 3 Nr. 1 Mustersatzung

Zweck: Falls der Verein die Gemeinnützigkeit erlangen soll, ist ein Zweck aus dem Katalog des § 52 Abgabenordnung (AO) zu benennen. Sollte sich der Zweck dort nicht finden, ist fachlicher Rat einzuholen, ob ein sonstiger Zweck gemeinnützig sein kann. Falls er einen mildtätigen [§53 AO] oder kirchlichen [§54 AO] Zweck verfolgt, ist das ebenfalls anzugeben, um die Steuerbegünstigung zu erlangen. Die jeweils unzutreffenden Zweckbezeichnungen von „gemeinnützig / wohltätig / kirchlich“ sind zu streichen.

§ 3 Nr. 2 Mustersatzung

Zweckerreichung: Hier sind die Aufgaben des Vereins anzugeben, mit dem der Zweck erreicht werden soll. Der Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung müssen genau genug benannt sein, damit anhand der Satzung geprüft werden kann,

ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuervergünstigung nach § 60 Abs. 1 AO bestehen.

§ 3 Nr. 3 Mustersatzung

Zweckänderung: Aus praktischen Erwägungen wird hier vom gesetzlichen Grundsatz abgewichen, der Einstimmigkeit bei Zweckänderungen verlangt. Wird diese Klausel nicht aufgenommen, ist eine wesentliche Zweckänderung des Vereins einstimmig durch **alle** Mitglieder zu beschließen (§ 33 Abs. 1 BGB).

§ 3 Nr. 4-7 Mustersatzung

Das sind Voraussetzungen aus steuerrechtlicher Sicht, die der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO entnommen sind und für die Erlangung der Steuerbegünstigung notwendig sind.

§ 3 Nr. 8 Mustersatzung

Dieser Absatz gibt abweichend vom gesetzlichen Grundsatz der Ehrenamtlichkeit (§ 27 Abs. 3 BGB, der auf die Vorschriften des (unentgeltlichen) Auftrages verweist) die Möglichkeiten der Zahlung der sog. „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26 a EStG für Vorstandstätigkeit des Vereins.

§ 4 Nr. 5 Mustersatzung

Es kann auch ein anderes Organ mit dem Ausschlussbeschluss verantwortlich gemacht werden (bspw. der Vorstand). Die Gestaltungsmöglichkeiten sind hier vielfältig. Auch mehrstufige Ausschlussverfahren mit Widerspruchsrechten des Betroffenen sind denkbar. Es muss abgewogen werden, welcher Aufwand für ein solches Verfahren betrieben werden soll. Werden keine Ausschlussgründe angegeben, ist ein Ausschluss aus „wichtigem Grund“ möglich.

§ 5 Nr. 3 Mustersatzung

Die Anzahl des Verzugszeitraums ist anzugeben. Aufgrund der **automatischen** Beendigung ist in diesen Fällen kein Beschluss über den Ausschluss nach § 4 Nr. 5 der Satzung zu fassen. Diese Regelung erspart bürokratischen Beschlussaufwand. Sie ist aber nicht zwingend notwendig. Das automatische Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Vereinsmitglied mitzuteilen.

§ 7 Nr. 1 Mustersatzung

Die Einberufungsfrist von zwei Wochen kann auch länger gefasst werden. Kürzer sollte sie nicht gefasst werden.

„Schriftlich“ bedeutet, dass das Einberufsorgan per Einschreibebrief, normalem Brief oder Telefax einladen kann. Die Möglichkeit per Email ist extra zu erwähnen. Soll keine Einladung per Email erfolgen, kann der entsprechende Satz weggelassen werden.

§ 7 Nr. 4 Mustersatzung

Ohne die Bestimmung in der Satzung, sind Blockwahlen (Abstimmung über mehrere Wahlen durch einen Beschluss) unzulässig.

§ 7 Nr. 6 Mustersatzung

Sollen Stimmenthaltungen die Wirkung einer Nein-Stimme haben, muss das ausdrücklich in der Satzung geregelt sein. Das kann bspw. dadurch erreicht werden, dass die einfache Mehrheit der anwesenden (und nicht der abstimmenden) Mitglieder verlangt wird.

§ 7 Nr. 7 Mustersatzung

Sollen Vollmachten, bspw. für andere Vereinsmitglieder, zugelassen werden, muss das ausdrücklich in der Satzung angegeben werden.

§ 8 Nr. 1 Mustersatzung

Durch diese Regelung kann die Mitgliederversammlung die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder festlegen, nur der Maximal- und Minimalrahmen der Mitglieder muss in der Satzung festgelegt sein. Die einzelnen Vorstandsaufgaben und mögliche Ämterbezeichnungen kann der Vorstand so selbst festlegen. Vielfältig andere Gestaltungen sind denkbar.

§ 8 Nr. 3 Mustersatzung

Ist in der Satzung nichts anderes bestimmt, wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung (wie in der Mustersatzung) gewählt. Das „Verbleiben im Amt“ bis zur erneuten Wahl oder der Wahl eines Nachfolgers verhindert eine Vorstandsvakanz.

§ 8 Nr. 4 Mustersatzung

Damit wird erreicht, dass die Liquidatoren ebenfalls einzelvertretungsberechtigt sind, abweichend von § 48 Abs. 3 BGB. Sollte Gesamtvertretungsbefugnis gewünscht sein, ist der Absatz wegzulassen.

§ 9 Mustersatzung

Diese Klausel entspricht der Musterklausel aus § 5 der Anlage 1 zu § 60 AO in Verbindung mit der Anforderung aus § 61 Abs. 1 AO. Ist eine Körperschaft bekannt, die aus dem Vermögensanfall bedacht werden soll, ist die erste Alternative zu wählen. Soll keine konkrete Körperschaft benannt werden, ist die zweite Alternative zu wählen. Eine der beiden ist notwendig um sicherzustellen, dass das Vermögen weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt wird.

Anmerkung zur Einreichung der Satzung beim Vereinsregister:

Vor der Einreichung der Anmeldeunterlagen bei Neugründung eines Vereins ist der Tag der Errichtung auf der Satzung anzugeben. Die Satzung ist von mindestens sieben Vereinsmitgliedern zu unterschreiben (§ 59 Abs. 3 BGB).